



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Allgemeiner Teil für die Teilpläne
I bis III

01.01.2022 bis 31.12.2025

Inhalt

1. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung.....	2
1.1. Planungsauftrag.....	3
1.2. Zielsetzung.....	4
1.3. Schutzauftrag.....	6
2. Bevölkerungsentwicklung	7
2.1. Demografische Entwicklung.....	7
2.2. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung.....	12
2.3. Jugendhilferelevante Daten.....	16
Literaturverzeichnis	20
Tabellenverzeichnis	21
Abbildungsverzeichnis	21
Anlagen.....	22
Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen	22

Hinweis:

In den Jugendhilfeplänen (Allgemeiner Teil, Teilplan I bis III) wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat den Auftrag im Bereich der Jugendhilfe eine Fortschreibung seiner Leistungen vorzulegen. Diese schreibt er ab 2022 bis 2025 zur Sicherstellung der Leistungen durch die Angebote der Jugendhilfeträger weiter.

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien gemäß § 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII).

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Im Rahmen der Planungsverantwortung ist der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Zudem ist Vorsorge zu treffen, sodass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 SGB VIII).

1.1. Planungsauftrag

Die Aufgaben für die Jugendhilfeplanung (JHPlanung) ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß §§ 79 bis 81 SGB VIII.

Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

In § 80 Abs.1 SGB VIII heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

In § 81 SGB VIII wird die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit anderen öffentlichen Stellen gefordert. Ziel ist es, keine isolierte Planung zu betreiben, die Erkenntnisse anderer Einrichtungen und Dienste ausblendet, sondern hier einen fachlichen Informationsaustausch zu gewährleisten, der die Sichtweise auf die Situation von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und deren Erziehungsberechtigten erweitert.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe hängt von der Bevölkerungsstruktur, der sozioökonomischen Entwicklung und der Verfügbarkeit fachlich qualifizierter Einrichtungen und Dienste ab. Rechtzeitige Planung und daraus resultierende Anpassung an die jeweilige Infrastruktur sind deshalb eine wesentliche Voraussetzung für eine bedürfnisgerechte und bedarfsadäquate Angebotsentwicklung. Dieses gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung.

Wie die Gesamtverantwortung, so obliegt auch die Planungsverantwortung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Planungsverantwortung gehört die Jugendhilfeplanung. Sie geht jedoch darüber hinaus und umfasst auch die fachliche Controllingfunktion der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfeplanung ist Motor der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowohl auf örtlicher als auch auf überörtlicher Ebene. Im Hinblick auf die allgemeine Anwaltsfunktion der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Pkt. 4 SGB VIII) ist die JHPlanung auch Gegenstand und Mittel kommunaler Jugend-, Familien- und Sozialpolitik. Ihre Feststellungen, Defizitanzeigen und Änderungsvorschläge zwingen zur politischen Auseinandersetzung, aber auch zur Bestimmung von Zielen und Prioritäten.

Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII

Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII - Zweites Kapitel) werden wie folgt untergliedert:

1. Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 - 15 SGB VIII
2. Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 - 21 SGB VIII
3. Abschnitt: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 - 26 SGB VIII
4. Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27- 41 SGB VIII

Andere Aufgaben der Jugendhilfe (SGB VIII - Drittes Kapitel):

1. Abschnitt: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
2. Abschnitt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen nach §§ 43 - 49 SGB VIII
3. Abschnitt: Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach §§ 50 - 52 SGB VIII
4. Abschnitt: Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach §§ 52 a - 58 a SGB VIII
5. Abschnitt: Beurkundung und Beglaubigung vollstreckbare Urkunden nach §§ 59 - 60 SGB VIII

1.2. Zielsetzung

Oberstes Ziel der Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Dieses beinhaltet, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen wird. Hierbei sind die Veränderungen im SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), das am 03. Juni 2021 in Kraft getreten ist, zu beachten.

Spezielle Ziele der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII sind:

„Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.“

Kinder und Jugendliche sind in hohem Maße abhängig von Verantwortungsbereitschaft und Fürsorge anderer Menschen. Diese erste Lebensphase ist von Hilflosigkeit und Unfähigkeit gekennzeichnet, weshalb ein funktionierendes soziales Gefüge, sei es in Form eines Familienverbandes, einer sozialen Gruppe und einer verantwortungsbewussten Gesellschaft Voraussetzung ist.

Wegen der großen Spannweite der entwicklungsbedingten Bedürfnis- und Problemlagen der Zielgruppe, welche die ersten Lebensjahre bis hin zur Integration der Heranwachsenden in die Welt der Erwachsenen umfasst, ist das Aufgabenfeld der Jugendhilfe sehr vielfältig.

Die Jugendhilfeplanung kann generell von drei verschiedenen Planungszugängen aus entfaltet werden: (1) aus der Perspektive des Leistungs- und Aufgabenbereichs, (2) aus der Perspektive der anzusprechenden oder betroffenen Zielgruppe und (3) aus sozial-räumlich-sozialökologischer Perspektive. Die drei genannten Planungszugänge stellen keine sich ausschließenden Planungsansätze dar. In jeder Planung sind diese daher zu entfalten, sodass sie sich ergänzen und einen umfassenden Überblick verschaffen. Die jeweiligen Planungsprozesse werden in den einzelnen Teilbereichen dargestellt.

Aufgrund der Bedeutung der unterschiedlichen Planungszugänge hat sich in den letzten Jahren, die Unterteilung der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg in drei Teilpläne bewährt.

Teilplan I Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung

- Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 16 - 21 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 41 SGB VIII
- Andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 42, § 50 - 60 SGB VIII

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Sorgeberechtigten und Eltern, die im Landkreis Nordwestmecklenburg leben. Die Sicherstellung der Leistungen erfolgt allein durch den Landkreis.

Teilplan II Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis 26 Jahren, welche im Landkreis Nordwestmecklenburg leben. Die Sicherstellung der Leistungen erfolgt allein durch den Landkreis.

Teilplan III Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 26 SGB VIII

Zielgruppe sind Kinder ab der Geburt bis zum Ende des Besuchs der Grundschule. Für die Planung der Bedürfnisse dieser Zielgruppe sowie deren Familien wurden Sozialräume gebildet, die einen räumlichen Bezug zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege berücksichtigen. Grundlage für die finanzielle Förderung ist das SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019.

Aufgrund der schnellen Entwicklungen und Veränderungen in diesem Bereich erfolgt jährlich eine Aktualisierung der sozialräumlichen Bedarfsfeststellung. Die finanzielle Beteiligung wird daher jährlich neu berechnet und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

1.3. Schutzauftrag

Zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Kinderschutzes schließt der Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, mit den Trägern, welche im Bereich Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII), Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII), Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 41 SGB VIII) und andere Aufgaben (§§ 42, 42a SGB VIII) tätig sind, Vereinbarungen gemäß § 8a und § 72a SGB VIII ab.¹

Bestandteile der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII sind:

- Angaben zu den Vertragspartnern (Name, Anschrift)
- weitere Bestandteile (allgemeiner Schutzauftrag, Umsetzung der Vereinbarung, Handlungsschritte, Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt, Dokumentation, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Datenschutz, Schlussbestimmungen)

Bestandteile der Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sind:

- Angaben zu den Vertragspartnern (Name, Anschrift)
- Handlungsdarstellung zu denen in § 72a SGB VIII aufgeführten Inhalten

Des Weiteren enthalten die Vereinbarungen verschiedene Anlagen:

- Anlage I: Ablaufplan bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII
- Anlage II: Dokumentation des Kinderschutzfalls
- Anlage III: Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Anlage IV: Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- Anlage V: Insoweit erfahrene Fachkräfte im Verantwortungsbereich des Trägers

¹ Ergänzend dazu Anlage 1, in der die rechtlichen Grundlagen niedergeschrieben sind

2. Bevölkerungsentwicklung

2.1. Demografische Entwicklung

Eine Beschreibung der relevanten demografischen Entwicklung ist nicht ohne eine Aussage zur Entwicklung der Gesamtbevölkerung des Landkreises Nordwestmecklenburg (NWM) sowie des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) möglich.

Der Bevölkerungsbegriff ist an den Hauptwohnsitz als einen realen Gebietsstand gebunden.

Hierbei ist zu beachten, dass durch Gebietsstrukturreformen die verwaltungsrechtlichen Zuordnungen von Gemeinden verändert werden können. Das war für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1994 (Landkreisneuordnungsgesetz) und 2011 (Landkreisneuordnung) der Fall. Während sich Mecklenburg-Vorpommern 1990 in 37 Landkreise und 6 kreisfreie Städte sowie 1.118 Gemeinden unterteilte, gibt es aktuell 6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte sowie 724 Gemeinden (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistisches Jahrbuch, 2020, S.25).

In Mecklenburg-Vorpommern lebten Ende 2020 1.610.774 Einwohner. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Einwohnerzahl um 2.636 Personen oder 0,2 Prozent erhöht. Im Jahr 2020 standen den auf 12.061 gesunkenen Geburten 21.854 Sterbefälle gegenüber, 152 mehr als im Vorjahr. Der Gestorbenenüberschuss von 9.793 Personen im Jahr 2020 stellt weiterhin einen negativen Faktor bei der Bevölkerungsentwicklung dar (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht, A 113K, 2021). Jedoch wirkt sich der deutlich gestiegene Wanderungsgewinn positiv auf die Bevölkerungszahl Mecklenburg-Vorpommerns aus. 2020 wurden insgesamt 44.647 Zuzüge und 32.066 Fortzüge über die Landesgrenze festgestellt. Der Saldo aus Zu- und Fortzügen in Mecklenburg-Vorpommern lag insgesamt bei einem Wert von 12.581 (im Vergleich 2019: 8.043). Dieser Wanderungsgewinn resultierte zu 17,4 Prozent (2.186) aus dem Saldo der Zu- und Fortzüge ausländischer Personen. Der Wanderungssaldo deutscher Personen lag bei einem Wert von 10.395 (im Vergleich 2019: 5.686) und war damit der Höchste seit 1990 (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht, A 313J, 2021).

Am 31. Dezember 2020 lebten 5.435 Personen in Gemeinden mit einer Gemeindegrößenklasse unter 200 Einwohner. Das waren 0,3 Prozent der Gesamtbevölkerung (2000: 0,6 Prozent). Die Einwohnerdichte hat sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert, sie beträgt weiterhin 69 Einwohner je Quadratkilometer. In den flächenmäßig größten Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns wie zum Beispiel die Mecklenburgische Seenplatte und Ludwigslust-Parchim lebten nur 47 bzw. 44 Einwohner auf einem Quadratkilometer. Mecklenburg-Vorpommern bleibt das am dünnsten besiedelte Land Deutschlands (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht, A123, 2021).

Bevölkerungsentwicklung zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mecklenburg-Vorpommern	1.612.362	1.610.674	1.611.119	1.609.675	1.608.138	1.610.774
Landkreis Nordwestmecklenburg	156.270	156.825	156.993	156.729	157.322	157.975

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum von 2015 bis 2020

Quelle: Statistisches Amt M-V, Stand 31.12.2020

Während in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten 5 Jahren insgesamt ein Bevölkerungsrückgang zu erkennen ist, steigt die Einwohnerzahl im Landkreis Nordwestmecklenburg. Seit 2014 (Ausnahme 2018) zeigt sich im Landkreis Nordwestmecklenburg eine positive Tendenz in der Bevölkerungsstatistik, welche aus dem Wanderungsgewinn im Landkreis resultiert.

Bevölkerungsstand und -veränderung Landkreis Nordwestmecklenburg				
Jahr	Bevölkerung am 31.12.	Veränderung insgesamt	Wanderungsgewinn bzw. -verlust	Lebendgeborenen- bzw. Gestorbenen-überschuss
2000	168357	-282	-28	-254
2005	165704	-381	34	-419
2007	163689	-855	-441	-417
2008	162514	-1175	-875	-302
2009	161503	-1011	-570	-431
2010	160423	-1080	-680	-404
2011	156004	-4419	-664	-461
2012	155801	-203	235	-456
2013	155265	-536	-32	-629
2014	155424	159	727	-572
2015	156270	846	1372	-531
2016	156825	555	1191	-599
2017	156993	168	824	-631
2018	156729	-264	643	-827
2019	157322	593	1236	-583
2020	157975	653	1502	-827
Jahr	Lebendgeborene		Gestorbene	
	absolut	je 1000 Einwohner	absolut	je 1000 Einwohner
2000	1345	8,0	1599	9,5
2005	1240	7,5	1659	10,0
2007	1216	7,4	1633	10,0
2008	1321	8,1	1623	10,0
2009	1271	7,9	1702	10,5
2010	1332	8,3	1736	10,8
2011	1278	8,2	1739	11,1
2012	1223	7,8	1679	10,8
2013	1224	7,9	1853	11,9
2014	1219	7,8	1791	11,5
2015	1288	8,2	1819	11,6
2016	1270	8,1	1869	11,9
2017	1235	7,9	1866	11,9
2018	1276	8,1	2103	13,4
2019	1320	8,4	1903	12,1
2020	1190	7,5	2017	12,8

Jahr	Zugezogene		Fortgezogene	
	absolut	je 1000 Einwohner	absolut	je 1000 Einwohner
2000	13640	81,0	13668	81,2
2005	9807	59,2	9773	59,0
2007	9076	55,4	9517	58,1
2008	9126	56,2	10001	61,5
2009	9184	56,9	9754	60,4
2010	8528	53,2	9208	57,4
2011	8785	56,3	9449	60,6
2012	9397	60,3	9162	58,8
2013	9508	61,2	9540	61,4
2014	9861	63,4	9134	58,8
2015	10725	68,6	9353	59,9
2016	11905	75,9	10714	68,3
2017	10167	64,8	9343	59,5
2018	10114	64,5	9471	60,4
2019	10152	64,5	8916	56,7
2020	10072	63,8	8570	54,2

Tabelle 2: Bevölkerungsstand und –veränderungen im Landkreis Nordwestmecklenburg

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

In der Bevölkerungsentwicklung gibt es regional jedoch Unterschiede (siehe Tabelle 3). Die meisten Ämter verzeichnen von 2016 bis 2020 einen Zuwachs der Bevölkerung. Den größten Zuwachs, im Hinblick auf die absolute Erhöhung der Einwohnerzahl, verzeichnet das Amt Dorf Mecklenburg/ Bad Kleinen gefolgt vom Amt Schönberger Land. Die letzte Spalte der Tabelle 3 zeigt das prozentuale Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Amtes im Jahr 2020 zum Jahr 2016, wobei bei einem Zuwachs der Bevölkerung die Zeile grün unterlegt ist.

	2016	2017	2018	2019	2020	Verhältnis 2020 zu 2016
Amt Dorf Mecklenburg/ Bad Kleinen	13.633	13.711	13.732	13.834	13.992	102,63%
Amt Gadebusch	10.358	10.333	10.321	10.213	10.219	98,66%
Amt Grevesmühlen-Land	8.417	8.418	8.406	8.424	8.472	100,65%
Stadt Grevesmühlen	10.440	10.410	10.354	10.434	10.439	99,99%
Amt Klützer Winkel	10.757	10.746	10.655	10.576	10.764	100,07%
Amt Lützow-Lübstorf	13.344	13.412	13.493	13.523	13.527	101,37%
Amt Neuburg	5.996	5.990	6.072	6.119	6.196	103,34%
Amt Neukloster-Warin	10.808	10.806	10.868	10.832	10.925	101,08%
Amt Rehna	9.270	9.335	9.352	9.476	9.539	102,90%
Amt Schönberger-Land	18.324	18.436	18.441	18.465	18.622	101,63%
Gemeinde Ostseebad Insel Poel	2.486	2.490	2.485	2.463	2.456	98,79%
Hansestadt Wismar	42.992	42.906	42.550	42.963	42.824	99,61%
Gesamt Landkreis NWM	156.825	156.993	156.729	157.322	157.975	100,73%

Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung nach Ämtern, von 2016 bis 2020

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Privathaushalte

Nachdem 2017 die Anzahl der Privathaushalte in Mecklenburg-Vorpommern rapide gesunken ist, steigt sie in den letzten Jahren wieder deutlich an. So gab es im Jahresdurchschnitt 2019 in Mecklenburg-Vorpommern 836.700 Privathaushalte mit insgesamt 1.598.500 Haushaltsmitgliedern, ein Anstieg von 11.000 Privathaushalten im Vergleich zu 2017. Die durchschnittliche Haushaltsgröße für das Land Mecklenburg-Vorpommern lag 2019 bei 1,91 Personen je Haushalt und hält sich somit seit 10 Jahren konstant zwischen 1,90 und 1,93 Personen je Haushalt (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 1, 2021). Nicht nur die Anzahl, auch die Struktur der Privathaushalte in Mecklenburg-Vorpommern verändert sich sichtlich.

Entwicklung der privaten Haushalte in M-V

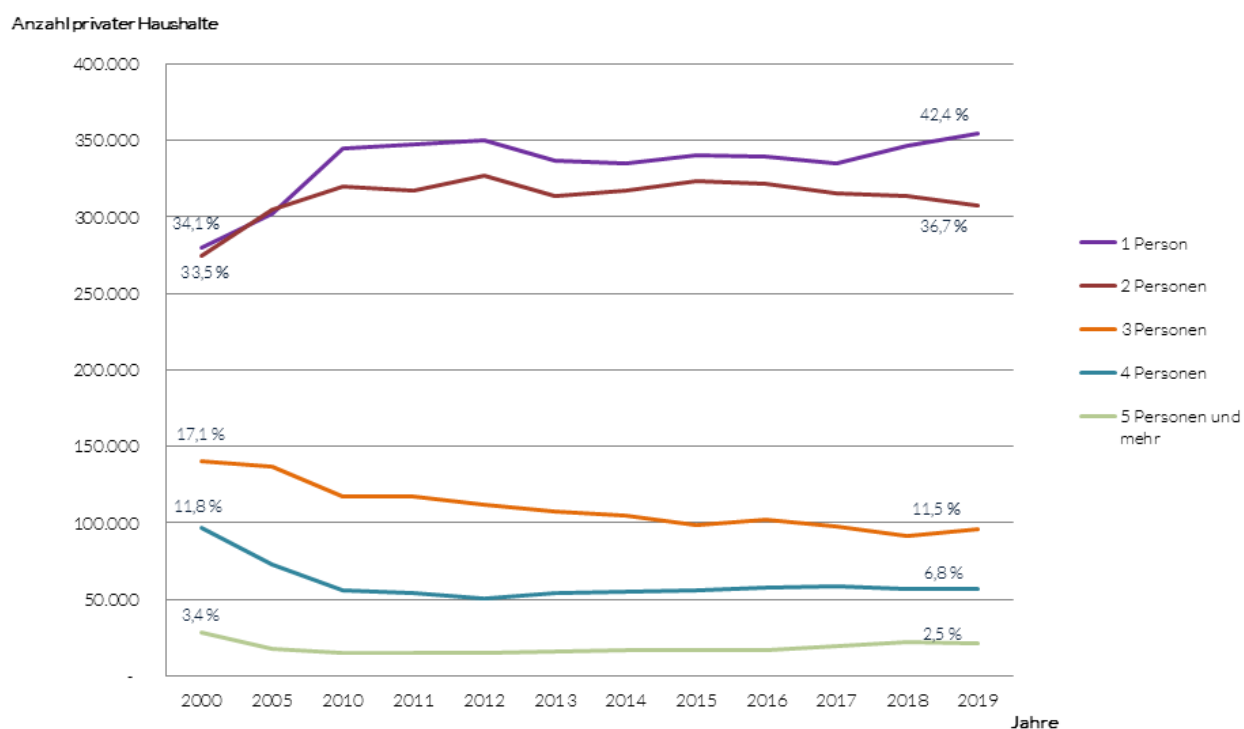


Abbildung 1: Entwicklung der privaten Haushalte in M-V, von 2000 bis 2019

Quelle: Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 1, eigene Darstellung, Stand 31.12.2019

Mit insgesamt 79,1 Prozent stellten die Ein- und Zweipersonenhaushalte 2019 den größten Anteil aller Privathaushalte Mecklenburg-Vorpommerns dar. 969.300 Personen – das entspricht 60,6 Prozent der in Privathaushalten lebenden Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns – wohnten in Ein- oder Zweipersonenhaushalten. Die Zahl der Einpersonenhaushalte stieg 2019 weiter auf 354.700 und somit auf einen neuen Höchststand. Demgegenüber sinkt die Zahl der Zweipersonenhaushalte auf 307.300 (2018: 313.400) (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 1, 2021).

Der Anteil der Dreipersonenhaushalte an Privathaushalten in Mecklenburg-Vorpommern ist deutlich seltener vertreten. 2018 sank dieser auf 11 Prozent, stieg jedoch 2019 wieder auf 11,5 Prozent an. Für 18,1 Prozent der Bevölkerung (289.000 Personen) war ein Dreipersonenhaushalt 2019 der aktuell private Lebensrahmen (2018: 273.600 Personen bzw. 17,2 Prozent) (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 1, 2021). Privathaushalte ab 4 Personen hatten 2019 einen Anteil an allen Privathaushalten Mecklenburg-Vorpommerns von lediglich 9,3 Prozent. Diese 78.400 größeren Privathaushalte des Jahres 2019 ergaben sich

aus 57.100 Vierpersonenhaushalten und 21.300 Haushalten mit 5 und mehr Personen. Im Ganzen lebten 2019 340.100 Personen bzw. 21,3 Prozent der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns in Haushalten mit 4 Personen und mehr (2018: 344.200 Personen bzw. 21,6 Prozent) (vgl. Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 1, 2021).

Familien

„Familie ist dort, wo Kinder sind.“ – Nach dieser vereinfacht formulierten Abgrenzung des Familienbegriffs im Mikrozensus lebten in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt 199.000 Familien. Dazu gehörten 104.600 Ehepaare mit Kindern (ohne Altersbegrenzung), 39.800 Lebensgemeinschaften mit Kindern (ohne Altersbegrenzung) sowie 54.700 Alleinerziehende, darunter 46.500 alleinerziehende Frauen“ (Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 2, 2021, S.4).

„In den Familien Mecklenburg-Vorpommerns lebten 2019 insgesamt 307.200 Kinder. Mehr als die Hälfte von ihnen, 173.000 Kinder oder 56,3 Prozent, lebt bei verheiratet zusammenlebenden Paaren. In Haushalten von Lebensgemeinschaften lebten 57.600 Kinder (18,8 Prozent). Bei Alleinerziehenden lebten 76.600 Kinder (24,9 Prozent), darunter 66.700 bei alleinerziehenden Frauen. Damit wuchs im Jahr 2019 etwa jedes vierte Kind bei nur einem Erziehungsberechtigten auf“ (Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 2, 2021, S.4).

Familien und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitvergleich

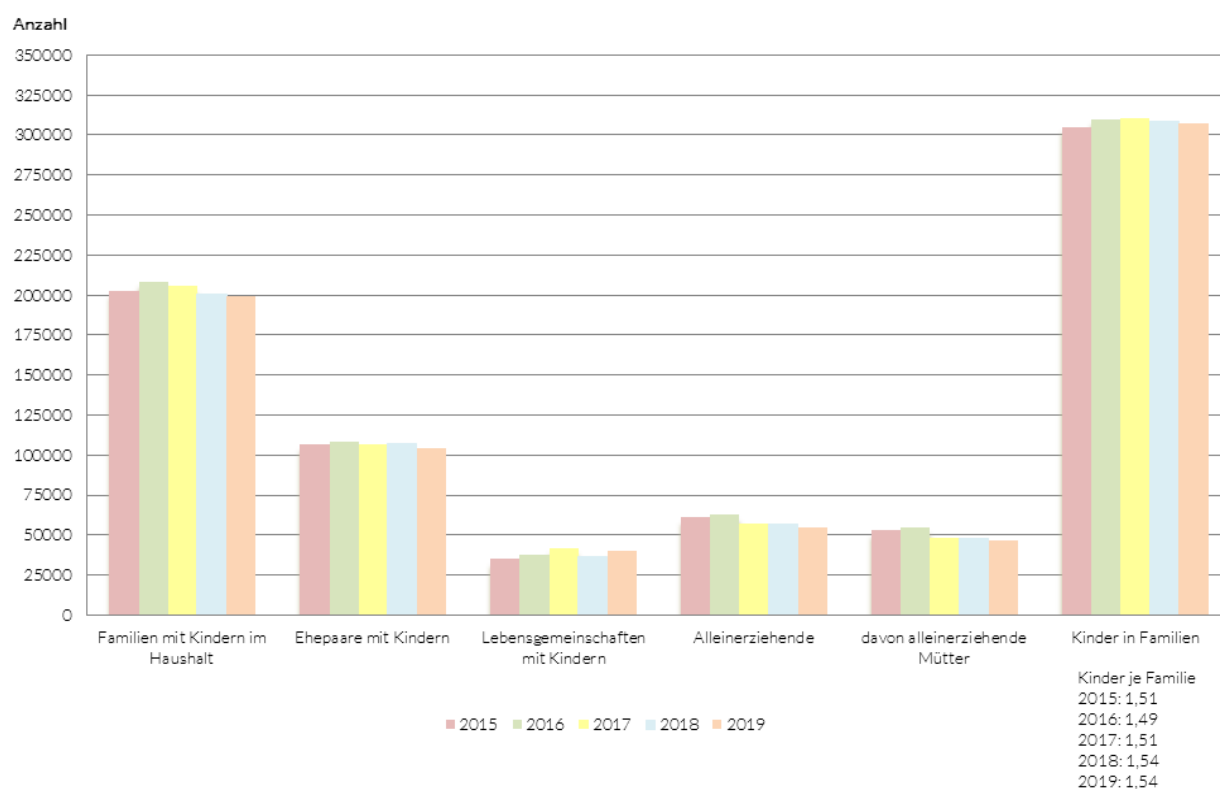


Abbildung 2: Familien und Kinder, von 2015 bis 2019

Quelle: Statistisches Amt M-V, Statistischer Bericht A153, Teil 2, eigene Darstellung, Stand 31.12.2019

2.2. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Abteilung Landesentwicklung, wurde im August 2019 die **5. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2040** veröffentlicht. Basis für die Berechnung sind Angaben des statistischen Amtes M-V mit dem Bevölkerungsstand vom 31.12.2017. Die Grundannahmen wurden angepasst und die neuesten Entwicklungstendenzen zu Fertilität, Mortalität sowie der Wanderungsbewegung berücksichtigt (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, 5. Bevölkerungsprognose M-V bis 2040, 2019, S.3).

Für die 5. Landesprognose sind für die Standardvariante (Variante 2) folgende Grundannahmen für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern getroffen (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, 5. Bevölkerungsprognose M-V bis 2040, 2019, S.4f.):

1. Die zusammengefasste Geburtenziffer steigt um 0,05 von 1,54 im Jahr 2017 auf den Wert von 1,59 im Jahr 2040,
2. das Maximum der altersspezifischen Geburtenziffer verschiebt sich im gleichen Zeitraum um 1,55 Jahre und wird im Jahr 2040 bei 30,95 Jahren liegen,
3. die Lebenserwartung bei Geburt steigt bis 2040 auf 86,2 Jahre bei Mädchen,
4. die Lebenserwartung bei Geburt steigt bis 2040 auf 80,75 Jahre bei Jungen,
5. die Zahl der Zu- und Fortzüge über die Landesgrenze bleibt bis 2023 relativ konstant, fällt bis 2030 um ca. 30 Prozent und reduziert sich bis 2040 im Bereich der Zuzüge noch einmal um 45 Prozent sowie im Bereich der Fortzüge um ca. 50 Prozent,
6. die Zahl der Zuzüge Schutzsuchender nach M-V liegt zwischen 2017 und 2040 jährlich bei 3.740 Personen, d.h. auf dem Niveau des Jahres 2017.

Weitere Erläuterungen zu den Varianten sind der 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern, Landesprognose zu entnehmen.

„Für Variante 2 ist der Bevölkerungsrückgang im Prognosezeitraum im Wesentlichen auf Gestorbenenüberschüsse zurückzuführen. Die geringe Zahl der Geburten gegenüber der hohen Zahl an Gestorbenen führt zu den prognostizierten Einwohnerverlusten. Der Wanderungssaldo über die Landesgrenze ist leicht positiv, weil die Fortzüge deutlicher zurückgehen als die Zuzüge und so zu einem leichten positiven Wanderungssaldo führen.“ (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, 5. Bevölkerungsprognose M-V bis 2040, 2019, S.12).

Die 2. Variante der Landesprognose geht bis zum 31.12.2040 von einer Reduzierung der Gesamtbevölkerung auf 1.530.845 Einwohnern in Mecklenburg-Vorpommern aus.

Zur Untersetzung der Landesprognose wurde neu, im Vergleich zur 4. aktualisierten Landesprognose, eine Regionalisierung auf räumlicher Ebene der 6 Landkreise und der 2 kreisfreien Städte sowie kleinräumiger auf Ebene der 22 Mittelbereiche des zentralörtlichen Systems vorgenommen. Die Annahmen zu Variante 2 der Landesprognose (Standardvariante) bilden die Basis der Prognoserechnungen für die regionalisierten Einheiten (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, 5. Bevölkerungsprognose M-V bis 2040 für die Landkreise und kreisfreien Städte, 2019, S.3).

Neben dem Bevölkerungsverlust im Landkreis Nordwestmecklenburg wird sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung im Landkreis bis 2040 ändern. So wird für die kommenden Jahre eine Erhöhung der Anteile der jungen Bevölkerung (10 bis unter 25 Jahre) prognostiziert (siehe Tabelle 2).

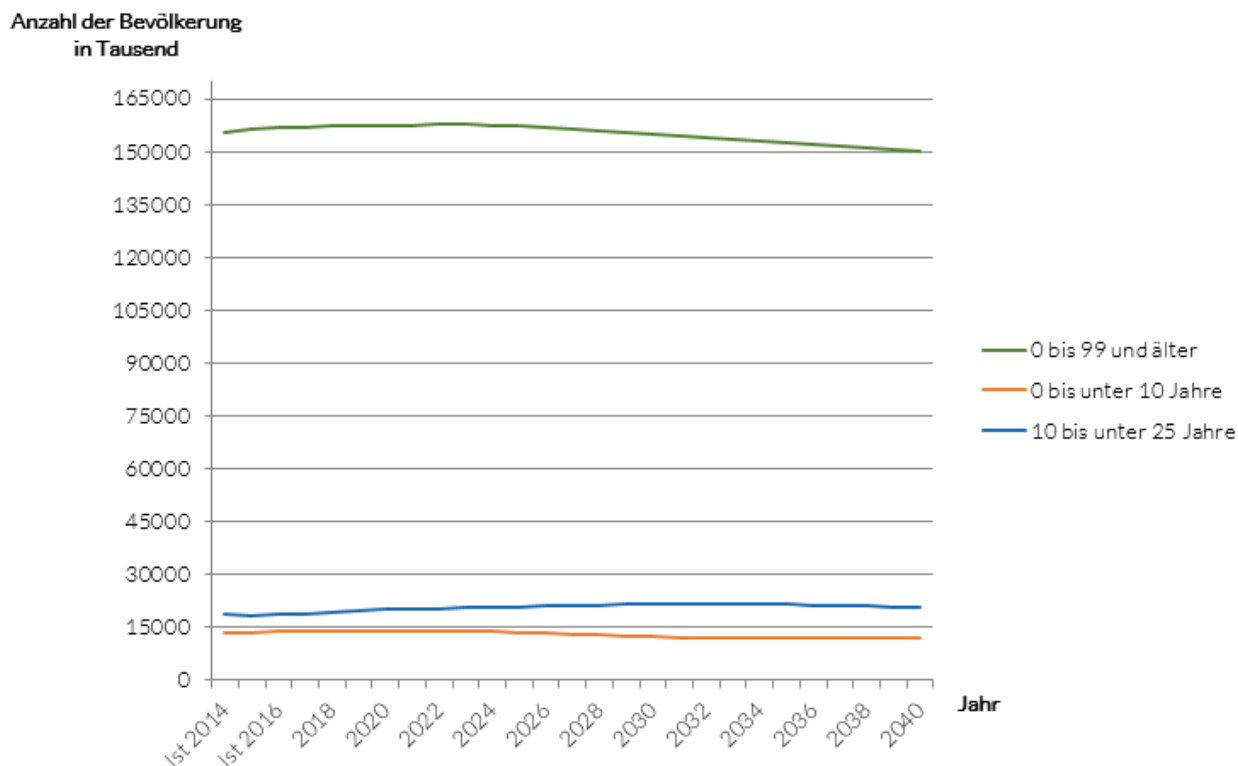


Abbildung 3: Prognostische Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis NWM nach Altersgruppen auf Grundlage des Bevölkerungsstandes vom 31.12.2017

Quelle: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, 5. Bevölkerungsprognose M-V bis 2040 für die Landkreise und kreisfreien Städte, eigene Darstellung, Stand August 2019

Prognose für den Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landkreis Nordwestmecklenburg führt auf Basis der jährlichen Erhebung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern eigene Analysen durch.

Seit 2005 wird die Entwicklung des Landkreises sowie die Entwicklung der einzelnen Ämter im Landkreis dokumentiert. Die spezialisierten Analysen sind für die Planungen der Teilpläne I – III von Bedeutung.

Um eine Einschätzung des Generationenersatzes für die Zukunft zu prognostizieren, ist die zusammengefasste Geburtenziffer ein aussagefähiger Indikator (siehe Tabelle 4).

Zur Bestimmung dessen werden die Frauen im fertilen Alter von 15 bis 44 Jahren addiert (Spalte 2). Die Summe (Spalte 2) wird dann durch die Generationsspanne von 30 (Jahren) geteilt (Spalte 3). Im letzten Schritt wird die Zahl der jährlichen Geburten (Spalte 4) durch den Wert aus Spalte 3 geteilt und somit die Geburtenziffer pro Frau ermittelt. Die zusammengefasste Geburtenziffer gibt die hypothetisch durchschnittliche Kinderzahl je Frau in ihrer gesamten reproduktiven Phase an. Diese Berechnungen liegen sowohl für den gesamten Landkreis, als auch für die Sozialräume in den einzelnen Teilplänen vor.

Jahr	Anzahl der Frauen von 15 bis 44 Jahre	Anzahl der Frauen/ 30 Jahre	Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahren	Geburtenziffer
Ist 2010	25.912	863,73	1.336	1,547
Ist 2011	25.383	846,10	1.290	1,525
Ist 2012	24.687	822,90	1.243	1,511
Ist 2013	23.479	782,63	1.225	1,565
Ist 2014	23.302	776,73	1.215	1,564
Ist 2015	23.152	771,73	1.313	1,701
Ist 2016	23.035	767,83	1.299	1,692
Ist 2017	22.948	764,93	1.252	1,637
Ist 2018	23.002	766,73	1.288	1,680
Ist 2019	23.038	767,93	1.340	1,745
Ist 2020	23.166	772,20	1.208	1,564
Prognose 2021	22.996	766,53	1.268	1,654
Prognose 2022	22.778	759,27	1.250	1,646
Prognose 2023	22.515	750,50	1.230	1,639
Prognose 2024	22.245	741,50	1.216	1,639
Prognose 2025	21.959	731,97	1.180	1,612

Tabelle 4: Einschätzung des Generationenersatzes bis 2025

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

In Spalte 5 sind die Geburtenziffern dargestellt, wobei erkennbar ist, dass es in den Jahren von 2010 bis 2020 immer Schwankungen gab. 2015 gab es im Landkreis ca. 100 Geburten mehr, weshalb die Geburtenziffer auf 1,7 Kinder je Frau gestiegen ist. Danach sinkt sie wieder, steigt jedoch 2019 auf ein Höchstniveau von 1,745 Kinder je Frau. Obwohl im Jahr 2020 die Anzahl der Frauen im fertilen Alter gestiegen ist, sinkt die Anzahl der jährlichen Geburten auf den niedrigsten Wert seit 2010. Dieses hat zur Folge, dass die Geburtenziffer im Jahr 2020 im Landkreis Nordwestmecklenburg lediglich bei 1,564 liegt. In den Folgejahren nimmt die Anzahl der Frauen im fertilen Alter kontinuierlich ab. Prognostisch gesehen wird im nächsten Jahr die Anzahl der Geburten noch einmal ansteigen, in den darauffolgenden Jahren jedoch wieder zurückgehen.

Abschließend zeigt die Abbildung 4 die Entwicklung der Altersjahrgänge der weiblichen Personen im Landkreis Nordwestmecklenburg (Stand ist jeweils der 31.12. der Jahre 2015 bis 2020).

Altersjahrgänge der weiblichen Personen im Landkreis Nordwestmecklenburg

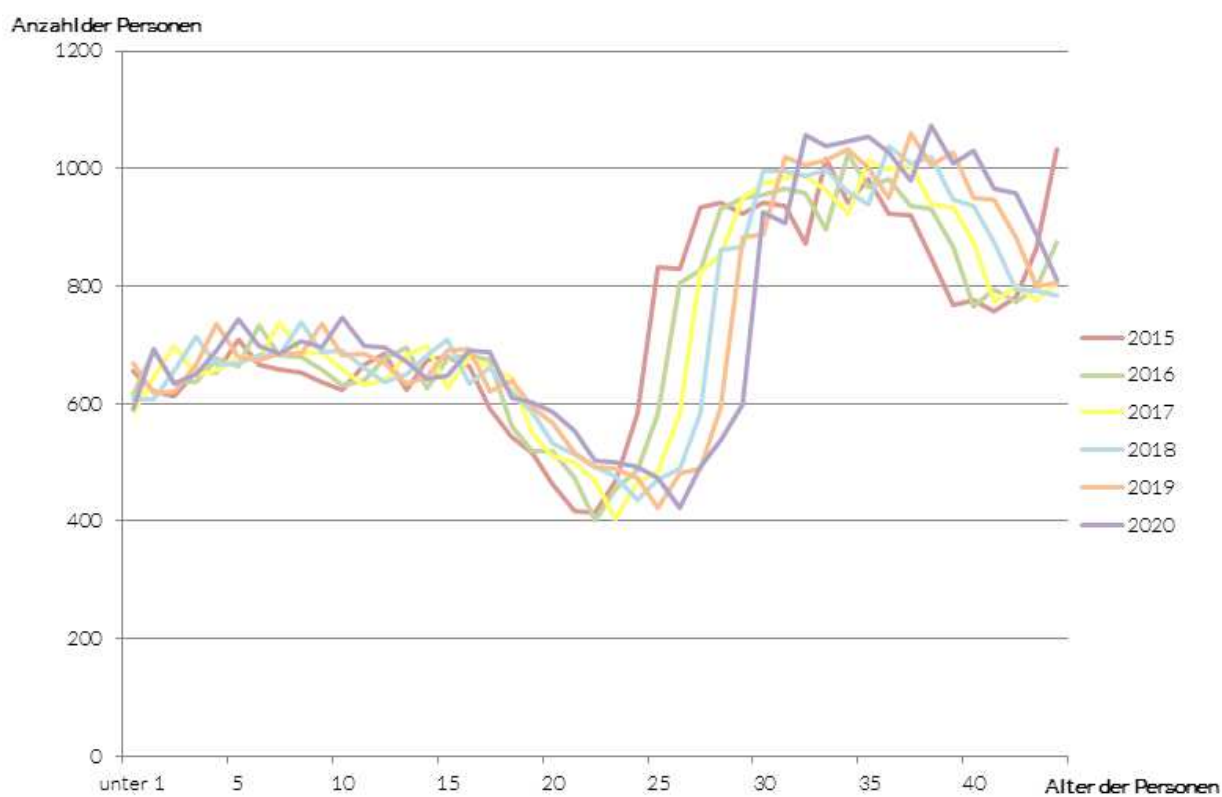


Abbildung 4: Altersjahrgänge der weiblichen Personen, von 2015 bis 2020

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

2.3. Jugendhilferelevante Daten

Für die Jugendhilfeplanung ist, neben den Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten, die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen von besonderer Bedeutung.

Alle Berechnungen, Kennzahlen und Landeszuweisungen errechnen sich an dieser Zielgruppe, mit Berücksichtigung spezieller Leistungsvoraussetzungen.

§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmung:

„(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, [...]
6. Erziehungsberechtigter, [...]

Für die Bevölkerungsentwicklung ist besonders der Anteil der Frauen zu beachten. Der Wanderungsverlust vor allem von jungen Menschen hat Auswirkungen auf die Geburten und damit auch auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen der kommenden Jahre.

Die nachstehende Abbildung zeigt die aktuelle Verteilung der Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 26 Jahren im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Verteilung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre im Landkreis Nordwestmecklenburg

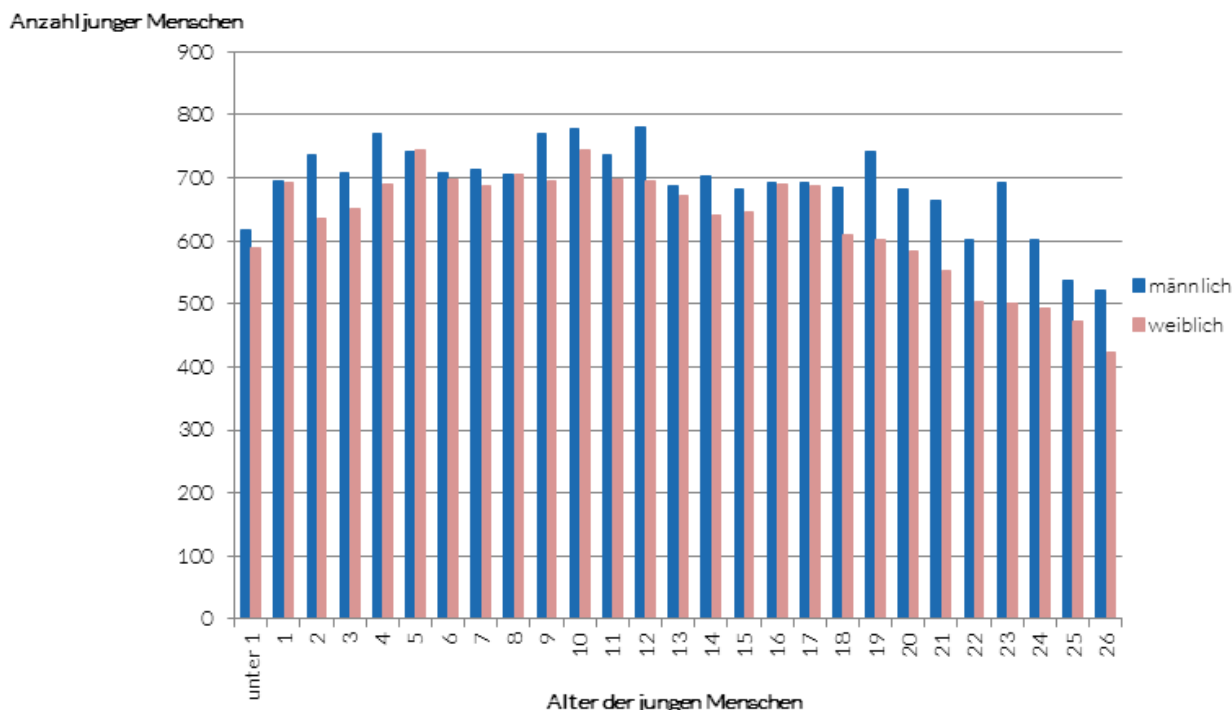


Abbildung 5: Altersgruppe von 0 bis 26 Jahre, 2020

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Der Anteil der männlichen jungen Menschen im Alter von 0 bis 26 Jahren im Landkreis Nordwestmecklenburg liegt in fast allen Altersstufen über dem Anteil der weiblichen jungen Menschen. Gerade ab einem Alter von 18 Jahren ist dieser geschlechtsspezifische Unterschied deutlich erkennbar. Zurückzuführen ist dieser unter anderem auf die Fortzüge junger Frauen in andere Bundesländer.

Weiterhin zeigt die nächste Tabelle 5 die einzelnen Altersverteilungen in den jeweiligen Ämtern des Landkreises Nordwestmecklenburg.

	Bevölkerung insgesamt	davon nach Altersgruppen (absolute Zahlen sowie prozentualer Anteil)													
		0 - unter 5		5 - unter 10		10 - unter 15		15 - unter 20		20 - unter 25		25 - unter 27		0 - 26 Jährige	
Amt Dorf Mecklenburg/Bad Kleinen	13.992	587	4,20%	706	5,05%	698	4,99%	621	4,44%	398	2,84%	121	0,86%	3.131	22,38%
Amt Gadebusch	10.219	441	4,32%	454	4,44%	472	4,62%	458	4,48%	315	3,08%	128	1,25%	2.268	22,19%
Amt Grevesmühlen-Land	8.472	393	4,64%	436	5,15%	405	4,78%	388	4,58%	242	2,86%	88	1,04%	1.952	23,04%
Stadt Grevesmühlen	10.439	403	3,86%	422	4,04%	403	3,86%	396	3,79%	382	3,66%	111	1,06%	2.117	20,28%
Amt Klützer Winkel	10.764	387	3,60%	411	3,82%	462	4,29%	429	3,99%	353	3,28%	124	1,15%	2.166	20,12%
Amt Lützw-Lübstorf	13.527	654	4,83%	612	4,52%	591	4,37%	586	4,33%	305	2,25%	103	0,76%	2.851	21,08%
Amt Neuburg	6.196	290	4,68%	333	5,37%	324	5,23%	295	4,76%	159	2,57%	53	0,86%	1.454	23,47%
Amt Neukloster-Warin	10.925	440	4,03%	462	4,23%	479	4,38%	421	3,85%	320	2,93%	107	0,98%	2.229	20,40%
Amt Rehna	9.539	485	5,08%	492	5,16%	534	5,60%	424	4,44%	311	3,26%	110	1,15%	2.356	24,70%
Amt Schönberger-Land	18.622	961	5,16%	1.040	5,58%	975	5,24%	941	5,05%	643	3,45%	204	1,10%	4.764	25,58%
Gemeinde Ostseebad Insel Poel	2.456	64	2,61%	73	2,97%	102	4,15%	86	3,50%	55	2,24%	19	0,77%	399	16,25%
Hansestadt Wismar	42.824	1.682	3,93%	1.726	4,03%	1.689	3,94%	1.684	3,93%	2.395	5,59%	787	1,84%	9.963	23,26%
Landkreis NWM	157.975	6.787	4,30%	7.167	4,54%	7.134	4,52%	6.729	4,26%	5.878	3,72%	1.955	1,24%	35.650	22,57%

Tabelle 5: Darstellung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre, in den einzelnen Ämtern

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Für einen besseren Vergleich werden nochmal aus den Jahren 2015 bis 2020 die Zahlen aus der Altersgruppe der 0 bis 26-Jährigen in den einzelnen Ämtern verglichen. Dabei ist zu erkennen, dass es über die Jahre in den einzelnen Ämtern nur geringfügige Differenzen gibt.

Anzahl der 0 bis 26-Jährigen in den Ämtern im Landkreis Nordwestmecklenburg

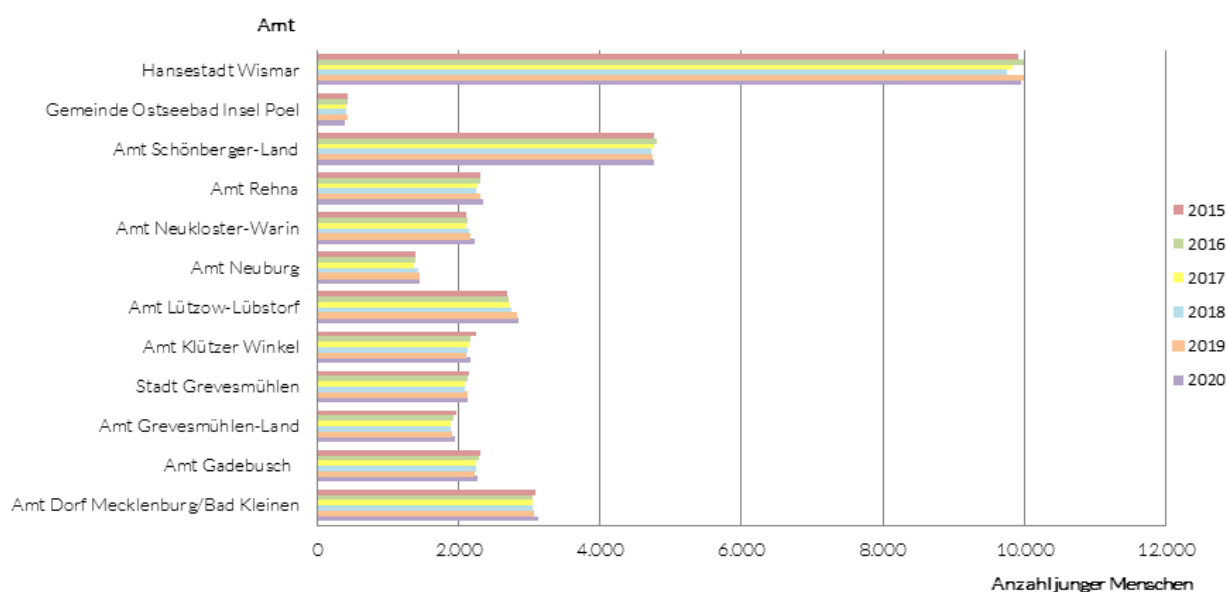


Abbildung 6: Anzahl der 0 bis 26-Jährigen von 2015 bis 2020, nach Ämtern differenziert

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Die nächste Abbildung Nr. 7 zeigt noch einmal die Entwicklung der 0 bis 26-Jährigen in der Zeit von 2011 bis 2020 im Landkreis Nordwestmecklenburg. Dabei ist festzustellen, dass von 2011 (37.818 in der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre) bis 2018 (34.875 in der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre) die Anzahl der jungen Menschen im Landkreis Nordwestmecklenburg kontinuierlich sinkt. Ab 2019 steigt die Gesamtzahl der 0 bis 26-Jährigen wieder, es ist ein Aufwärtstrend erkennbar. So gab es im Landkreis Nordwestmecklenburg 2020 fast 400 junge Menschen mehr, als im Jahr 2019. Über die Jahre hinweg liegt die Anzahl der männlichen 0 bis 26-Jährigen stets über der weiblichen Anzahl der 0 bis 26-Jährigen.

Anzahl der 0 bis 26-Jährigen im Landkreis Nordwestmecklenburg

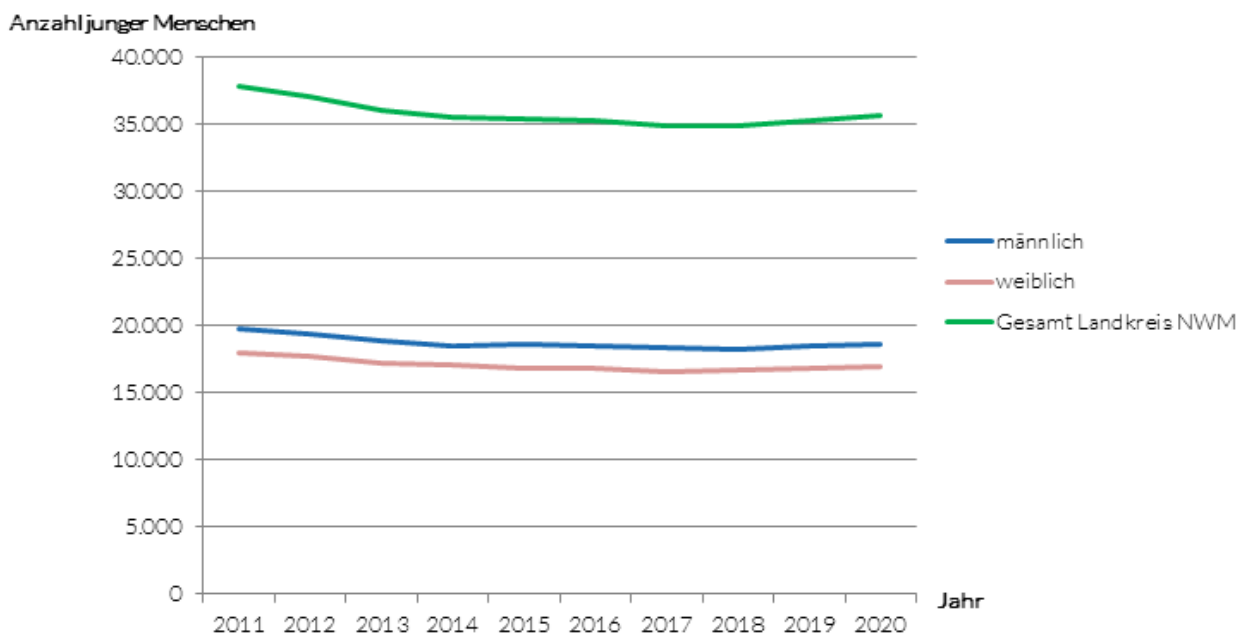


Abbildung 7: Gesamtentwicklung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre, nach Geschlecht differenziert, von 2011 bis 2020

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Die letzte grafische Darstellung schließt an die Vorherige an und zeigt die Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Altersgruppe der 0 bis 26-Jährigen für den Landkreis Nordwestmecklenburg.

Prognose der Bevölkerungsentwicklung der 0 bis 26-Jährigen im Landkreis Nordwestmecklenburg



Abbildung 8: Prognose der Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Aus der Darstellung ist erkennbar, dass es in den einzelnen Jahren verschiedene Differenzen innerhalb der Altersklassen gibt. Gleichzeitig zeigt sich in der Zukunft ein Anstieg in der Bevölkerungsgruppe der 0 bis 26-Jährigen. Dieses hat zugleich Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung sowie auf die Leistungen des SGB VIII.

Die Leistungen und Hilfen werden sich voraussichtlich nicht im selben Verhältnis entwickeln, was unter anderem mit den Veränderungen der Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen zusammenhängt. Weitere Informationen zu der Altersgruppe der 0 bis 26-Jährigen (wie bspw. die Jugendarbeitslosigkeit) sind den entsprechenden Teilplänen I – III zu entnehmen.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ (2019): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Berlin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern (2019): Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V. Schwerin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2019): 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 Landesprognose. Online unter: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Bev%C3%B6lkerungsprognose-Landesprognose.pdf> (letzter Zugriff 27.01.2022).

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2019): 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 für die Landkreise und kreisfreien Städte. Online unter: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Bev%C3%B6lkerungsprognose-Regionalisierung.pdf> (letzter Zugriff 27.01.2022).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Online unter: www.laiv-mv.de/Statistik

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2020): Statistisches Jahrbuch. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Abt4.Statistisches%20Amt/Dateien/Publikationen/Statistisches%20Jahrbuch/Aktuell%20nach%20Kapiteln/1%20Bev%C3%B6lkerung.pdf> (letzter Zugriff 24.08.2021).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A113K- Bevölkerungsentwicklung der Kreise in Mecklenburg-Vorpommern (Faktoren der Bevölkerungsentwicklung). Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A113K/2021/A113K%202021%2041.pdf> (letzter Zugriff 24.08.2021).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A123- Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A123/2020/A123%202020%2022.pdf> (letzter Zugriff 24.08.2021).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A153- Bevölkerung, Haushalte, Familien (Mikrozensus), Teil 1- Bevölkerung und Haushalte. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A153-21/A153%202019%2021.pdf> (letzter Zugriff 24.08.2021).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A153- Bevölkerung, Haushalte, Familien (Mikrozensus), Teil 2- Familien. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A153-22/A153%202019%2022.pdf> (letzter Zugriff 24.08.2021).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A313J- Wanderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20III%20Wanderungen/A%20313%20J/A313J%202020%2000.pdf> (letzter Zugriff 24.08.2021).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum von 2015 bis 2020.....	7
Tabelle 2: Bevölkerungsstand und -veränderungen im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	9
Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung nach Ämtern, von 2016 bis 2020	9
Tabelle 4: Einschätzung des Generationenersatzes bis 2025	14
Tabelle 5: Darstellung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre, in den einzelnen Ämtern	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der privaten Haushalte in M-V, von 2000 bis 2019.....	10
Abbildung 2: Familien und Kinder, von 2015 bis 2019	11
Abbildung 3: Prognostische Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis NWM nach Altersgruppen auf Grundlage des Bevölkerungsstandes vom 31.12.2017	13
Abbildung 4: Altersjahrgänge der weiblichen Personen, von 2015 bis 2020.....	15
Abbildung 5: Altersgruppe von 0 bis 26 Jahre, 2020.....	16
Abbildung 6: Anzahl der 0 bis 26-Jährigen von 2015 bis 2020, nach Ämtern differenziert	17
Abbildung 7: Gesamtentwicklung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre, nach Geschlecht differenziert, von 2011 bis 2020	18
Abbildung 8: Prognose der Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre.....	19

Anlagen

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzestext der §§ 8 a und 72 a SGB VIII entsprechen dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)² und lauten wie folgt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

² Literatur: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendliche – AGJ (Hrsg.) (2019)

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

